



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 19/7, 19/2491

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2022

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und des Jahresberichts 2024 des Bayerischen Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.
2. Die Staatsregierung wird gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht,
 - a) im Zuge der Modernisierung und Digitalisierung der bayerischen Förderlandschaft zeitnah eine zentrale und verpflichtend zu nutzende Förderdatenbank einzurichten und dabei alle freiwilligen Leistungen einzubeziehen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 41 des ORH-Berichts)
 - b) • die Kriterien zur Abgrenzung von Maßnahmen des Bauunterhalts von Kleinen und Großen Baumaßnahmen konkreter zu fassen,
• für Maßnahmen des Bauunterhalts mit mehr als 3 Mio. € Gesamtkosten die fachlichen Vorgaben für Große Baumaßnahmen entsprechend festzulegen und
• bei allen Baumaßnahmen die Vorgaben für Übergabe und Betrieb staatlicher Gebäude anzuwenden.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 42 des ORH-Berichts)
 - c) beim Deutschen Herzzentrum München für effektivere Controlling-Instrumente und -Prozesse zu sorgen und dabei den geplanten Zusammenschluss zum TUM Klinikum im Blick zu behalten.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 43 des ORH-Berichts)
 - d) die Abrechnung der Ansprüche des Freistaates gegenüber dem Bund für den Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kreisverwaltungsbehörden darzulegen, zunächst bezogen auf Kreisverwaltungsbehörden mit unterdurchschnittlicher Erstattungsquote.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 44 des ORH-Berichts)

- e) bei den Corona-Hilfsprogrammen Kunst und Kultur die vorgesehenen, stichprobenartigen Nachprüfungen durchzuführen und diese Hilfsprogramme im Hinblick auf künftige Krisensituationen insgesamt zu evaluieren.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 45 des ORH-Berichts)
- f) das Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ und künftige derartige Programme zielgerichteter auszugestalten und umzusetzen, um für die Schüler aller Schularten Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zu verbessern.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 46 des ORH-Berichts)
- g) künftig bei Förderprogrammen zur IT-Ausstattung von Schulen stärker auf vorhandene Daten zurückzugreifen, um die Haushaltsmittel möglichst effizient einzusetzen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 47 des ORH-Berichts)
- h) den Informationsfluss innerhalb des Landesamts für Finanzen mittels IT-Unterstützung zu verbessern und eine vollständige Geltendmachung aller Abfindungsansprüche aus Versorgungslastenteilungen sicherzustellen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2025 zu berichten.
(TNr. 48 des ORH-Berichts)
- i) Maßnahmen zu ergreifen, um die Defizite bei der Besteuerung von professionellen Social-Media-Akteuren zu beseitigen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 49 des ORH-Berichts)
- j) Maßnahmen zu ergreifen, um die Defizite bei der Besteuerung von Geschäften mit Kryptowährungen zu verringern.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 50 des ORH-Berichts)
- k) Maßnahmen zu ergreifen, um ungerechtfertigte Speicherungen einer Nicht-Veranlagung bei den Finanzämtern zu unterbinden.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 51 des ORH-Berichts)
- l) sich für die zeitnahe Umsetzung der elektronischen Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen im Rahmen von KONSENS einzusetzen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 52 des ORH-Berichts)
- m) über die Prüfung der Förderfälle bei den Finanzhilfen für Hochwasserschäden 2021 bei Landwirten und Fischereibetrieben zu berichten.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zur berichten.
(TNr. 53 des ORH-Berichts)
- n) zu berichten, inwieweit ein ressortübergreifendes und objektbezogenes Kostencontrolling und Benchmarking für die durch den Freistaat bewirtschafteten Immobilien zu Kosteneinsparungen führen kann und welcher finanzielle Personal-, Kosten- und Zeitaufwand für die Einführung eines entsprechenden Instruments notwendig ist.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 54 des ORH-Berichts)

- o) • bei der Errichtung von Außenanlagen im Staatlichen Hochbau die Haushaltsgrundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als maßgebliche Planungsgrundsätze auch konkret umzusetzen sowie
- schon bei der Konzeption auf möglichst geringe Lebenszykluskosten zu achten und auch für Außenanlagen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzustellen.
- Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 55 des ORH-Berichts)
- p) im Hinblick auf eine Vereinfachung und Erstattungseinsparung die Einführung eines IT-gestützten Verfahrens für die Erstattung der Ausgleichsleistungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen für Erhaltung und Betrieb von Bahnübergängen unter Berücksichtigung des dafür notwendigen Personal-, Kosten- und Zeitaufwands zu prüfen.
- Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 56 des ORH-Berichts)
- q) das aufwendige Förderverfahren des Behindertensports im Interesse eines gezielten Einsatzes der vorhandenen Fördermittel zu vereinfachen.
- Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 57 des ORH-Berichts)
- r) • die Verfahrensqualität bei der Förderung von Krankenhausbauvorhaben zu verbessern und einen einheitlichen Fördervollzug sicherzustellen sowie
- mit einer zielorientierten und zügigen Verwendungsnachweisprüfung einen wirtschaftlicheren Einsatz der Fördermittel zu ermöglichen.
- Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.
(TNr. 58 des ORH-Berichts)
- s) für künftige Krisensituationen, in denen zulasten des Freistaates Aufträge im Gesundheitsbereich vergeben werden, eine wirksame Kostenkontrolle bzw. ein Benchmarking vorzusehen und in dem hierzu erforderlichen Konzept auch die Zuständigkeiten klar festzulegen.
- Dem Landtag ist bis zum 30.11.2025 zu berichten.
(TNr. 59 des ORH-Berichts)
- t) die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Überschreitungsmöglichkeiten nach Art. 13 Abs. 5 BayBeamtVG zu konkretisieren und die Einhaltung der Obergrenzen sicherzustellen.
- Dem Landtag ist bis zum 30.11.2025 zu berichten.
(TNr. 61 des ORH-Berichts)

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident